



Allgemein gültige Vereinbarungen (www.rosa-photovoltaik.de)

Geltungsbereich

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich anzuzeigen, sofern der Sitz der Gesellschaft oder die versicherte Sache dauerhaft in eine im Ausland gelegene Betriebsstätte verlagert/eingesetzt wird. Als Risikoort gilt die im Versicherungsschein benannte Risikoanschrift. Als Geltungsbereich gilt die Bundesrepublik Deutschland sowie Österreich.

Terror

Der Versicherer leistet entgegen den Allgemeinen Bedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Der Einschluss gilt bis zu einer vertraglichen Gesamtversicherungssumme von maximal 25.000.000 EUR.

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht

Gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Baudeckung

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb von 8 Wochen erfolgt. Die Deckung während der Bauphase ist bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme auf die Gefahren Feuer, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material (Mindestsicherungsanforderung: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste Fenster oder Gitter) und Sturm/Hagel beschränkt.

Bruch der transparenten Moduloberfläche

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder sonstige Beaufschlagungen.

De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen

Mitversichert gelten bis zu der dafür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein unvorhersehbarer Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme innerhalb der vereinbarten Haftzeit auch Entschädigung für den dadurch



verursachten Ertragsausfallschaden. Dies gilt nicht bei altersbedingten Sanierungen, Verschönerungsarbeiten und Abriss.

Eigenleistungen

Der Versicherungsschutz besteht auch für solche Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten

Versichert gelten mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungskomponenten auch außerhalb des Versicherungsortes, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

Erdbeben

In Abänderung den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen. Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt.

Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Erweiterte Haftung für Dach- und Fassadenanlagen

Die Haftung des Versicherers gilt dahingehend erweitert, dass die Ausfallentschädigung im Rahmen der vereinbarten Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wird und der Unterbrechungsschaden nicht aufgrund von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Feuerlöschkosten und Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöschleinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

Gerüste und Arbeitsbühnen

Im Schadenfall anfallende Kosten für Arbeitsgerüste und Hubarbeitsbühnen gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Haftzeit

Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt



mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.

Innere Betriebsschäden an Wechselrichtern

In Abänderung den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme in Höhe von 1.500 EUR auch Entschädigung für Wechselrichter, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der vom Schaden betroffene Wechselrichter zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 11 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme ist. Bei Anlagen ab einer Leistung von 50 kWp gilt der 2-fache Betrag vereinbart.

Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme und die vereinbarte Haftzeit hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung von 25 % (Haftzeit 1 Monat). Eine Unterversicherung wird hierbei nicht geltend gemacht.

Ertragsausfall-Versicherung für Photovoltaikanlagen

Umfang der Entschädigung

Nach einem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden an der versicherten Anlage ersetzt der Versicherer nach Ablauf des vereinbarten zeitlichen Selbstbehaltes für die Dauer der Haftzeit (12 Monate) die entgangenen Einspeisevergütungen, die aufgrund des ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Photovoltaikanlage nicht erwirtschaftet werden konnten. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf maximal 2,50 EUR je kWp installierter Leistung und Tag. Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten geltend gemacht werden, sofern diese tatsächlich angefallen sind.

Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme auch schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

Schadensuchkosten

Mitversichert gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).

Selbstbeteiligung

Der gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Selbstbehalt in der Ertragsausfallversicherung

Der gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten zeitlichen Selbstbehalt gekürzt.

Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den vereinbarten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und



der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

Technologiefortschritt

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. Die Zeitwertentschädigung gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

Unterversicherungsverzicht

Maßgebend für die Bildung der Versicherungssumme ist der Versicherungswert gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungswert der Kauf oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zzgl. Bezugs- und Montagekosten. Preisnachlässe bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungswert wie vorab beschrieben angegeben wurde.

Veränderung von Vertragsgrundlagen

Werden die diesem Spezialkonzept zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder Deckungserweiterungen während der Laufzeit des Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen gleichzeitig auch für die auf Basis dieses Konzeptes abgeschlossenen Einzelverträge.

Vorsorgeversicherung

Für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt der vereinbarte Vorsorgebetrag in % der Versicherungssumme vereinbart. Eintretene Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweils neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.

Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall

In Abänderung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

Zaunbeschädigung

Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch Schäden an der Einfriedung der Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen

Mehrkosten infolge von Preissteigerungen

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR. Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer im Teil- und/oder Totalschadenfall keine Wiederherstellung der Anlage vornehmen lässt.

Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend zu den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei Schäden, deren Schadenhöhe den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreitet, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und auf eine dementsprechende Leistungskürzung. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

Rückwirkungsschäden

(Rückwirkungsschäden bis zur im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme durch fehlende Einspeisemöglichkeit des Stromversorgers)



Mitversichert gelten auch Ertragsausfallschäden, die durch einen Sachschaden am Leitungsnetz, Transformator oder sonstigen Einrichtungen, die der Stromabnahme dienen, hervorgerufen worden sind, auch ohne dass es zu einem Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage gekommen ist. Es gilt Subsidiarität, d.h. der Elektronikversicherer (Ertragsausfall) hat erst dann zu leisten, wenn die Leistung eines anderen Versicherers nicht erfolgt.

Unterbrechungsschaden durch innere Betriebsschäden an Wechselrichtern

Der Versicherer leistet bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 1.200 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an Wechselrichtern (elektronischen Bauelementen), ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der vom Schaden betroffene Wechselrichter zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 11 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme ist.

Bei Anlagen ab einer Leistung von 50 kWp gilt der 2-fache Betrag vereinbart.

Ertragsausfall nach Gebäudeschaden

Der als Folge von Arbeiten gemäß Klausel „De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen“ entstehende Ausfallschaden gilt wie folgt mitversichert:

Nach einem Gebäudeschaden ersetzt der Versicherer nach Ablauf des vereinbarten zeitlichen Selbstbehaltes für die Dauer der Haftzeit (maximal 1 Monat) die entgangenen Einspeisevergütungen, die aufgrund des Gebäudeschadens nicht erwirtschaftet werden konnten. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf maximal 2,50 EUR je kW installierter Leistung und Tag. Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten geltend gemacht werden, sofern diese tatsächlich angefallen sind.

Werkstattrisiko/Transporte

Der Versicherer leistet Entschädigung auch dann, wenn sich die versicherten Sachen aus Anlass eines ersatzpflichtigen Sachschadens oder einer Überholung/Wartung/Revision in einer Werkstatt befinden. Die Transporte - innerhalb Europas - aus diesem Anlass sind mitversichert. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung oder
- b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdiensträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme



- a) Versicherungswert sind abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten, (siehe Nr. 6 a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- 7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Ergänzend zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen



Versicherungsbedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Solarstromspeicher für den Betrieb an netzgekoppelten Photovoltaikanlagen

Versichert gelten serienmäßig hergestellte stationär betriebene Solarstromspeicher inkl. zugehöriger Teile (Batteriemanagement, Wechselrichter, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen, Gehäuse, Verkabelung), soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind.

Nicht versichert gelten Prototypen und Einzelanfertigungen.

Versicherte Schäden und Gefahren

In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

a) für Schäden durch chemische-/physikalische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

b) für Vermögensschäden durch Ausfall, Entladung oder Minderleistung des Solarstromspeichers, insbesondere Kosten für den Fremdbezug von Strom und entgangene Einnahmen aus gesonderten Eigenverbrauchsvergütungen.

Entschädigungsleistungen

Bei Schäden an Solarstromspeichern wird die Entschädigung nach den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ab einem Gerätealter von zwei Jahren um monatlich 1,19 % gekürzt, jedoch insgesamt nicht mehr als um 75 % des Neuwertes der versicherten Sache am Schadentag.

Maßgeblich für die Abrechnung ist für das Gerätealter und Schadenereignis das jeweilige Kalenderjahr. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt.

Obliegenheiten

a) Die Installation muss durch einen Fachbetrieb/Fachmann nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt worden sein.

b) Der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, haben alle gesetzlichen, behördlichen und vom Hersteller vorgegebenen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Auswahl des Aufstellungsortes (z. B. Umgebungstemperatur, Belüftung, Abstand zu brennbaren Materialien), Wartung und Überwachung des Betriebes des Solarstromspeichers.

c) Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Obliegenheiten gelten die den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend.

GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache

Entgegen den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Ladestationen

Ladestationen für die Elektromobilität (Stromtankstelle) gelten mitversichert (sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt).



Versichert gelten serienmäßig hergestellte Ladestationen, die der Eigennutzung dienen und von einem Fachbetrieb/Fachmann nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden. Mitversichert gelten dazugehörige Anschlussleitungen sowie fest installierte Ladekabel und -stecker.

Nicht versichert gelten Prototypen, Einzelanfertigungen und Ladestationen mit öffentlichem Zugang.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Vermögensschäden durch Ausfall der Ladestation, insbesondere dem kostenpflichtigen Fremdstrombezug.

Eine Ladestation bezeichnet ein stationäres Ladesystem für Elektrofahrzeuge. Die Energieübertragung erfolgt dabei konduktiv oder induktiv. Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Stromtankstellen und Solartankstelle sind einer Ladestation gleich zu setzen.

Fremdenergiebezug

Bei Photovoltaikanlagen die einen Teil der erzeugten Energie für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 1.200 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene zeitabhängige Mehrkosten (Arbeitspreis), die dadurch anfallen, dass anstelle der selbstgenutzten Energie zusätzliche Energie vom Netzbetreiber bezogen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdenergiebezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Schaden stehen.

Reparatur durch eigenes Fachpersonal/Stundensatz

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Versicherungsnehmer auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch 45,00 EUR. Für verwendete Materialien werden die Einkaufspreise angesetzt.

Bestandsschutzklausel

Dem/der Versicherungsnehmer/in (künftig VN) ist bekannt, dass die Konditionen des vorliegenden Vertrages wesentlich auf den Vereinbarungen zwischen dem Versicherer einerseits und der/dem vertragsbetreuenden Agentur/Vermittler beruhen. Nur bei Wahrnehmung der intern gegenseitig zugewiesenen Aufgaben zwischen Versicherer und Betreuer ist die Vereinbarung der Konditionen dieses Vertrages möglich. Sollte der Versicherer, die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Veranlassung des VN gezwungen sein, den Vertrag von einer anderen Agentur betreuen zu lassen, so entfallen sämtliche Vereinbarungen dieses Sonderkonzeptes. Die Parteien vereinbaren schon jetzt aufschiebend bedingt durch jede vom VN ausgehende Veranlassung zur Übertragung des Vertrages an einen anderen Betreuer die Änderung des Vertrages dahingehend, dass dem Versicherungsnehmer zur nächsten Hauptfälligkeit eine Änderungskündigung unterbreitet wird, welche dem Normaltarif (Bedingungen und Konditionen) des Versicherers entspricht.

Optionale Vereinbarungen

Minderertrag – In Ergänzung zum dokumentierten Versicherungsumfang

1. Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sogenannte Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10 Prozent unterschritten wird. Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird.

2. Versicherte Schäden und Gefahren

a) Versicherte Mindererträge

Abweichend den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Entschädigung geleistet für anlagenspezifische Mindererträge verursacht durch:



- eine von der Prognose bzw. vom Gutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung.
- b) Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch:

- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- Ausfall des Einspeisezählers;
- Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (so genanntes Netzsicherheitsmanagement) zu gewährleisten;
- Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden, sowie spätere bauliche Maßnahmen, die zu einem Minderertrag führen.
- die in den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherten Gefahren und Schäden;
- nicht unverzüglich veranlasste Reparaturen durch den Anlagenbetreiber bzw. Versicherungsnehmer.

3. Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt in Abweichung zu den dem Vertrag zugrunde Liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh), multipliziert mit der laut EEG vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Einspeisevergütung (EUR/kWh). Etwaige Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert, sofern die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.

4. Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt analog zur Elektronik-Sachversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens. Die Haftung des Versicherers endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Sach- und Ertragsausfallversicherung.

5. Entschädigungsleistung

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Entschädigung geleistet für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag (ME), d. h. dem Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen. Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden. Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (EUR/kWh). Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der im Versicherungsvertrag vereinbarten Nutzungsausfallentschädigung werden davon in Abzug gebracht. Die Höchstentschädigung beträgt hierbei 45 % des prognostizierten Jahresertrages.

6. Sonstige vertragliche vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Ergänzend zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls eine mindestens einmal monatliche Sichtprüfung der Wechselrichter und Photovoltaikmodule vorzunehmen um sich von der ordnungsgemäßen Funktion der Photovoltaikanlage zu überzeugen.
- b) Verschmutzungen der Photovoltaikmodule sind, sofern sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind, zu beseitigen.
- c) Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.



- d) Für Anlagen unter 100 kWp ist die Ertragsprognose des Solarteurs/Installationsbetriebs und für Anlagen über 100 kWp ein Ertragsgutachten von unabhängigen Sachverständigen mit mindestens den Angaben zum Jahresmittelwert der horizontalen Globalstrahlung, individuellem Systemnutzungsgrad, spezifischem Anlagennutzungsgrad und etwaige vorhandenen Verschattungen notwendig. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Regelungen zur Leistungsfreiheit gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Mit Mehrwertsteuer

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Ohne Mehrwertsteuer

Die Versicherungssumme enthält nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall nicht erstattet, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.